

RS UVS Kärnten 1995/03/09 KUVS- 1381/4/94;

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1995

Rechtssatz

Leistet ein Ausländer für den Beschuldigten ohne entsprechende Bewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz Schremmarbeiten und erhält dafür als Gegenleistung das Abbruchmaterial, so liegt ein Arbeitsverhältnis vor und ist der Beschuldigte verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at